



Markt Thüngen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011

(1. Änderung)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 in der geltenden Fassung:

Art. 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. – 30.09. eines Jahres.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind (zum 30.11., 31.12., 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07. und 31.08. jeden Jahres) Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Thüngen, den 19.09.2013
Markt Thüngen



Enzmann
1. Bürgermeister